

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 24

Artikel: Schaffhausen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286349>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gehalt der Arbeitslehrerin von 300 auf 350 Fr., den des Unterlehrers von 750 auf 900 Fr., den des Mittellehrers von 750 auf 900 Fr. und den des Oberlehrers von 900 auf 950 Fr. Dieser Beschluß gereicht der Gemeinde zur Ehre und wird gewiß auch die Männer, die ihr Leben der Bildung und Beredlung der Jugend widmen, mit neuer Lust und neuem Muth erfüllen, weil er beinahe einstimmig gefaßt wurde. (Schlfrd.)

Schaffhausen. Fabriksschulen. In der letzten Großrathssitzung suchte Herr Dr. W. Joos in einem längern Vortrag darzuthun, daß die Fabriksschulen gegen den Geist und die Grundgedanken des Schulgesetzes verstoßen, die Gleichheit in Absicht auf Schulbesuch und Schulpflichtigkeit aufheben und daß überhaupt die Leistungen der Fabriksschulen den dießfalligen Bestimmungen des Schulgesetzes nicht genügen, sowie daß die im Gesetz festgesetzte Arbeitszeit für die schulpflichtigen Fabrikfinder nicht eingehalten werde. Er beantragte sodann in erster Linie, es möchte verfügt werden, daß von jetzt an keine schulpflichtigen Kinder mehr in die Fabriken aufgenommen werden dürfen, und sodann, es wolle der Stadtschulrath eingeladen werden, zu berichten, ob die Leistungen der Fabriksschulen denjenigen der Elementarschulen entsprechen, — worauf dann, wenn dieser Bericht in verneinendem Sinne ausfallen sollte, das Gesetz bereits die Aufhebung der Fabriksschulen vorzeichne. Den ersten Antrag ließ der Herr Motionssteller später fallen, und wurde sodann beschlossen, die Schulbehörden zur angetragenen Berichterstattung einzuladen. In der Diskussion wurde entgegengehalten, daß die angeregte Frage schon bei Verathung des Schulgesetzes weitläufig erörtert und daß die Einführung von Fabriksschulen nicht ohne hartnäckigen Widerstand angenommen worden sind; wobei insbesondere der Umstand von wesentlichem Einfluß gewesen sei, daß Fabrikgeschäfte wegen der Konkurrenz gar nicht betrieben werden könnten, wenn sie sich nicht mehr der wohlfeilern Arbeitskräfte, wie Kinder sie bieten, bedienen dürften u. s. w. Die hier zur Schau getragene Philantropie, meinte ein Redner, gleiche derjenigen des Bären in der Fabel, der dem schlafenden Eremiten, um ihm eine Fliege aus dem Gesicht zu jagen, mit einem schweren Stein den Schädel eingeschlagen habe.

Neuenburg. Vom 1. Juni an ist das Schulgeld für jedes Kind ohne Ausnahme, vom 7. bis 16. Jahre, abgeschafft und wird theils vom Staat, theils von der Gemeinde getragen.

Wallis. Zur Schulchronik. Sitten, 18. Mai. (Korr.) Aus dem heute vom Departement des öffentlichen Unterrichts dem Großen Rathe vorgelegten Schulbericht (für das Jahr 1858) entheben wir folgende theils wörtliche Auszüge.